

Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2025-2028

**Berufungssache 2026-002,
Berufungswerber Donald Lippert, GER 339 vs AUT 114, Denzel Cup
– ÖSTM Soling 2026, UYC Wolfgangsee**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes hat als Berufungsinstanz, gemäß WRS 71 in Verbindung mit WRS Anhang R, unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Mag. Anastasia Weinberger, Mag. Axel Seebacher, Mag. Laurent Kolly und Dipl.-Ing. Angelika Stark über die Berufung vom 01.07.2026, eingebracht durch den Berufungswerber Donald Lippert als Skipper der Yacht GER 339 gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 26.06.2026, unter dem Vorsitz von Peter Möckl, Beisitzer Georg Stadler und Martin Lutz, den Protest Nr. 1 abzuweisen, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Die vom Berufungsführer in offener Frist dem OeSV als zuständigem Nationalen Verband übersendete Berufungsschrift enthält keine Angabe, warum die Entscheidung des Protestkomitees oder seine Verfahrensweise fehlerhaft waren, jedoch eine vom durch das Protestkomitee ermittelten Sachverhalt abweichende Schilderung des Vorfalls.

WRS 70.1(a) bestimmt, dass eine Partei gegen die Entscheidung eines Protestkomitees oder gegen dessen Vorgangsweise Berufung einlegen kann, jedoch nicht gegen den vom Protestkomitee ermittelten Sachverhalt.

WRS R2.1(a) verlangt, dass die Berufung angibt, warum aus Sicht des Berufungsführers die Entscheidung des Protestkomitees oder dessen Verfahrensweise fehlerhaft war.

Da sich die Berufung gegen den ermittelten Sachverhalt richtet und Angaben fehlen, warum die Entscheidung des Protestkomitees oder seine Verfahrensweise fehlerhaft waren, war die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 23.07.2026